

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

11.05.1962

Geschäftszahl

0051/60

Rechtssatz

Maßgeblich ist nicht, FÜR welches Jahr, sondern IN welchem Jahr Einnahmen zugeflossen sind.

*

E 11.5.1962, 0051/60 #2;

Beachte

y6438;